

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 24. März 2009

Nummer 13

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 31.03.2009 **133**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 31.03.2009 **133**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 02.04.2009 **134**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Bernburg **135**

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) **136**

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck **143**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 31.03.2009

Datum: 31.03.2009, 16:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 2,
Beratungsraum 302
(2. Obergeschoss),
Friedensallee 25
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 03.02.2009
- 2 Entwurf der Sozialraumanalyse für den Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: UB/003/2009
- 3 Berichterstattung zur Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 03.02.2009
- 7 Anfragen und Anregungen

- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 31.03.2009

Datum: 31.03.2009, 18:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung,
Aschersleben Haus 2,
Raum 247 (1. Obergeschoss)
Breite Straße 22
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Projektvorschläge zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II hier: Impulsprogramm Schule Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/335/2009
- 2 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Mücksch
Stellv. Ausschussvorsitzende

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 02.04.2009

Sitzungstag: 02.04.2009

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,
Schloßgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2009,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 12.02.2009 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilung der Vorsitzenden des Stadtrates über neu gebildete Fraktionen und deren Vorsitzenden (§ 43 GO LSA, § 19 Geschäftsordnung)

3. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse gem. § 46 Abs. 1 GO LSA nach Bildung der neuen Fraktion Bernburger Bürger Gemeinschaft (BBG)
Beschlussvorlage Nr. 858/09
4. Neuberufung von Vertretern der Stadt in Organe der Zweckverbände und Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist auf Grund der Neubildung der BBG-Fraktion
Beschlussvorlage Nr. 859/09
5. Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d' Hondt auf Grund der Neubildung der BBG-Fraktion
Informationsvorlage Nr. 255/09
6. Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Gröna, hier: Beitrittsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 853/09
7. Eingliederung der Gemeinde Peißen in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag
Beschlussvorlage Nr. 839/09
8. Eingliederung der Gemeinde Baalberge in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag
Beschlussvorlage Nr. 840/09
9. Benehmensherstellungsverfahren zur „Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung“
Beschlussvorlage Nr. 860/09
10. Sanierungspreis 2009 der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 842/09
11. Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2010
Beschlussvorlage Nr. 854/09
12. Wirtschaftsplan Stadtsanierung 2010
Beschlussvorlage Nr. 855/09
13. B.-Pläne Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Fläche 9 - Magdeburger Straße/Am Funkturm“ und Nr. 2/98 „Freizeit- und Touristenpark, südlich Neuborna“, hier: Einstellung der Verfahren
Beschlussvorlage Nr. 841/09

14. B.-Plan Nr. 67, Kennwort: „Ehemalige Eisengießerei“, hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf
Beschlussvorlage Nr. 843/09

15. B.-Plan Nr. 67, Kennwort: „Ehemalige Eisengießerei“, hier: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung
Beschlussvorlage Nr. 844/09

16. B.-Plan Nr. 63, Kennwort: „Wohngebiet Süd-West“, hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf
Beschlussvorlage Nr. 845/09

17. B.-Plan Nr. 68, Kennwort: „Wohngebiet Süd-West“, hier: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung
Beschlussvorlage Nr. 850/09

18. Radverkehrskonzept der Stadt Bernburg (Saale), hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum (vorläufigen) Abschlussbericht vom 18.12.2008
Beschlussvorlage Nr. 856/09

19. Radverkehrskonzept der Stadt Bernburg (Saale), hier: Beschluss über den Rahmenplan
Beschlussvorlage Nr. 857/09

20. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2009,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur Tagesordnung:

21. Vierter Quartalsbericht 2008 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage Nr. 251/09

22. Musikschule, hier: Vergabe Heizungs- und Sanitärinstallation

Beschlussvorlage Nr. 852/09

23. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Kirsten Wieduwilt
Vorsitzende des
Stadtrates

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Bernburg

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungsfreileitung/-kabel MSK
2032-13 20 kV Pulverturm – Neuborna Ort

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	15, 16, 96

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 25.03.2009 bis zum 22.04.2009 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet

des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- AUSSCHLUSSSATZUG -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 13.01.2009 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Anlagen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) -Abwasserbeseitigungssatzung- eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigungen aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet.
2. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwasser wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1. Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- 2. Die im genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführten Grundstücke, die bis 2016 an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht des

Verbandes ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- 4. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungs- und Übertragungsbescheide, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung in Bestandskraft erwachsen und noch nicht infolge zeitlicher Befristung abgelaufen sind, gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- 1. Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht. Die hiervon betroffenen

Grundstücke sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Aken, den 12.02.2009

gez. G. Elze (Siegel)

Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Anlage:

Dezentrale Grundstücke, d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken

Dezentrale Grundstücke d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 13.01.2009

Az.: 66.05/6260022/04/08

Art der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die gemäß Tabelle 4.3 der Konzeptunterlagen nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes angeschlossen werden sollen (dauerhaft dezentral).

Gemeinde/ Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück	ALG		KKA (St.d.T.)	Bemerkung
				gene- rell	grund- sätzl.*		
Aken	Dessauer Landstraße 63	26	13/23		x		
	Dessauer Landstraße 65	26	13/24		x		
	Dessauer Landstraße 67	26	13/16		x		
	Dessauer Landstraße 69	26	13/17		x		
	Dessauer Landstraße 71	26	13/14		x		
	Dessauer Landstraße 74a	26	13/12		x		
	Dessauer Landstraße 74b	15	26/2		x		
	Dessauer Landstraße 75	15	90/26		x		Altrecht vorh.
	Dessauer Landstraße 84	22	1000		x		
	Dessauer Landstraße 86	22	1000;1001; 1002		x		
	Schrebergartenweg 18	13	992/161		x		Altrecht vorh.
	Schrebergartenweg 31	13	147/1		x		
	Schrebergartenweg 33	13	146/1		x		
	Gartenstraße 107	13	165/2;165/4		x		WRE befristet bis 31.12.2009
	Parkstraße 01a	12	45/1		x		WER befristet bis 31.12.2009
	Parkstraße 01	12	45/2		x		
	Köthener Landstraße 32a	31	137/1; 414/137		x		
	Köthener Landstraße 34a	31	141/1;141/2		x		
	Köthener Landstraße 34b	30	30/18;30/19		x		
	Köthener Landstraße 34c	30	33/1		x		
	Köthener Landstraße 36	30	28/1		x		
	Köthener Landstraße 36a	30	129/32		x		
	Köthener Landstraße 36b	30	30/13;30/15		x		
	Köthener Landstraße 36c	30	30/8;30/11		x		
	Köthener Landstraße 36d	30	30/9;30/12		x		
	Köthener Landstraße 38	30	1000		x		
	Köthener Landstraße 38a	30	36/2		x		
	Köthener Landstraße 38b	30	36/2		x		
	Köthener Landstraße 38c	30	34/1		x		
	Köthener Landstraße 40	30	47/6		x		
	Köthener Landstraße 41	30	47/8		x		
	Köthener Landstraße 42	30	53/1		x		WRE befristet bis 31.12.2009
	Köthener Landstraße 44	30	46/1;47/2; 47/3		x		
Köthener Landstraße 51	28	151/2		x			
Köthener Landstraße 51a	28	139/1		x			
Köthener Landstraße 51b	28	139/7		x			

Aken	Köthener Landstraße 52	28	280/151	x			
	Köthener Landstraße 55	28	151/6	x			
	Köthener Landstraße 57	28	151/4	x			
	Köthener Landstraße 59	28	180/7	x			
	Köthener Landstraße 59a	28	180/4	x			
	Köthener Landstraße 59b	28	180/6	x			
	Köthener Landstraße 60	28	180/1	x			
	Köthener Landstraße 61	28	282/180	x			
	Köthener Landstraße 65	28	151/7	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1004	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1002	x			
	Köthener Landstraße 63	29	19/1	x			
	Mennewitzer Weg	31	156;158/1	x			
	Mennewitzer Weg 23	31	111/5	x			
	Mennewitzer Weg 40	31	40/1	x			
	Fährstraße 08	38	30; 31		x		Altrecht vorh.
	Ratswerder 01	10	1009			x	WRE befristet bis Anschluss
	Calber Landstraße 85a	9	513/167	x			
	Calber Landstraße 88/88a	10	28	x			
	Kleinzerbster Straße 29	28	84/1;84/4	x			
	Kleinzerbster Straße	28	167/3	x			
	Kleinzerbster Straße	28	167/2	x			
	Kleinzerbster Straße 40	28	166/2;166/3	x			
Obselauer Weg 34	36	27		x			
Obselauer Weg 35	36	28		x			
Obselauer Weg 38a	36	39		x			
Obselauer Weg 40	4	40/21		x			
Obselauer Weg 41	4	40/12		x		WRE befristet bis 31.12.2016	
Obselauer Weg 42	4	40/19		x			
Obselauer Weg 43	4	1000		x			
Gaststätte Akazienteich	32	1010;1012	x				
Aken / Kühren	Calber Landstraße 90	6	206/7	x			
	Calber Landstraße 91	1	6	x			
Aken / Susigke	Lindenstraße 29b	24	1004;1007	x			
	Kabelweg	23	568/303; 566/303	x			
	Lindenstraße 30	25	1000; 3/37	x			WRE befristet bis 31.12.2009
Micheln	Akener Straße 01	3	15/5		x		
	Akener Straße 03	2	478/86	x			
	Akener Straße 05	2	1143	x			
	Akener Straße 06	2	194/2	x			
Micheln / Treblichau	Dorfstraße 19	10	112/4	x			
	Akener Straße 10	10	114	x			
Reppichau	Rosefelder Straße 1	5	96			x	
Chörau		2	351/158		x		

Wulfen	Diebziger Straße 41	3	375	x			
	Ziegelei 05	4	86/1; 86/2	x			
Drosa	Ziegelei 93	3	60; 61; 12		x		
Osternienburg	Rudolf-Breitscheid-Straße 19	2	34/1	x			
Quellendorf / Diesdorf	Diesdorfer Straße	8	42		x		
	Diesdorfer Straße 18	8	5/1		x		
	Dessauer Straße	1	40/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/1		x		
	Dessauer Straße	1	88/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/5		x		
	Dessauer Straße 1	1	86		x		
	Dessauer Straße 2	1	87		x		
Dessauer Straße 3	1	1004		x			
Libbesdorf	Siedlung 01a	3	96	x			
Libbesdorf / Rosefeld	Dorfstraße 46	6	1	x			
Scheuder	Dorfstraße 34a	2	4/22	x			
	Dorfstraße	3	74/53; 74/54	x			
Elsnigk	Am Bahnhof 2-6	1	1047	x			
Sachsendorf	Am Bahnhof 01	3	27		x		
	Am Bahnhof 03	3	24		x		
	Am Bahnhof 04	3	24		x		
	Am Bahnhof 05	3	22		x		
	Am Bahnhof 06	3	90/20		x		
	Am Bahnhof 06	3	17/1		x		
Groß Rosenberg	Bruchweg 02	16	45/2; 46/2 47/2		x		
	Spittel 01	3	103/1		x		
	Luisenhof 01	14	575/74		x		
	Wedenberg 01	14	207/3		x		
	Fährhaus 01	3	18		x		
Klein Rosenberg	Ziegeleistraße 21	6	385/47		x		
	Ziegeleistraße 23	10	60		x		
	Ziegeleistraße 25	10	63/2		x		
Lödderitz	Ehem. Forsthaus	6	54			x	
Breitenhagen	Breite Straße 2a	4	578/10			x	WRE befristet bis 31.12.2018
	Schöpfwerk LHW					x	WRE befristet bis 31.12.2020
	Busch	2	57/12	x			
	Busch	2	22/11	x			
	Busch 3	2	19/11	x			
Busch	2	23/11	x				
Aken	Bungalowsiedlung „Akazienteich“			x			
Micheln	Bungalowsiedlung „Löbitzsee“			x			
Elsnigk	Bungalowsiedlung „Schachtteich“				x		

Osternienburg	Gartensparte „Nord“			x			
Micheln	Gartensparte „Lebensfreude“			x			

ALG - abflusslose Sammelgrube
 KKA - Kleinkläranlage
 St.d.T. - Stand der Technik

Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken

Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 13.01.2009

Az.: 66.05/6260022/04/08

* Für diese Grundstücke ist grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben zu orientieren, da in Auswertung der Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse in diesen Bereichen ist zu besorgen, dass kein ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet ist. Eine Einleitung in das Grundwasser darf jedoch nur dann erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung dessen nicht zu besorgen ist. Eine Präzisierung wäre nur bei Vorlage standortkonkreter Untersuchungen möglich, wobei einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch Versickerung in den Untergrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nur dann zugestimmt werden kann, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand sowie sickertfähiger Untergrund vorhanden sind. Dies setzt wiederum eine Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und entsprechende Nachweisführung durch den Grundstücksverfügungsberechtigten voraus. Prüfung und Entscheidung auf Erlaubnisfähigkeit im Einzelfall erfolgt dann durch die zuständige Wasserbehörde.

Für das Bungalowgebiet in Elsnigk muss ebenfalls grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden. Auch hier kann gemäß der derzeit vorliegenden Angaben und örtlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung des Wohls der Allge-

meinheit durch Versickerung von Abwasser nicht ausgeschlossen werden. Der benachbarte Teich hat eine durchschnittliche Wasserspiegelhöhe von 70,6 mHN. Durch die unmittelbare Lage der Siedlung am Gewässer ist der höchste Grundwasserstand bei ca. 0,5 m darüber liegend zu erwarten. Darüber hinaus kann das lokale Auftreten von Schichtenwasser über eingelagerten bindigen Horizonten auch oberhalb der Ordinate in niederschlagsreichen Zeiträumen nicht ganz ausgeschlossen werden. Im südöstlichen Randbereich der Bungalowsiedlung liegt die Geländehöhe jedoch bei ca. 75 mHN. Hier kann zwischen dem HGW und der Geländeoberkante von dem Vorhandensein einer einigen Meter mächtigen ungesättigten Bodenschicht ausgegangen werden. Vorausgesetzt einer nur saisonalen Nutzung der Grundstücke könnte einer Versickerung aus fachlicher Sicht in diesem Randbereich dann zugestimmt werden, wenn ein ausreichend mächtiger, sickertfähiger Bodenhorizont und ein ausreichender Grundwasserflurabstand nachgewiesen wird.

Für alle anderen Grundstücke, ausgenommen die Grundstücke, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht dauerhaft dezentral über Gewässerbenutzungen entsorgen können, war festzustellen, dass eine Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund ohne Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit nicht möglich ist. Die an den Standorten vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere die Grundwasserverhältnisse) gewährleisten keinen ausreichenden Grundwasserschutz, so dass die künftige Beseitigung des auf den betroffenen Grundstücken anfallenden Abwassers generell über abflusslose Sammelgruben erfolgen muss.

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Aufgrund der §§ 4, 44 Absatz 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG- LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Versammlungsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 17.03.2009 folgende Neufassung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck beschlossen.

**§ 1
Allgemeine Preise**

1. Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (im folgenden Versorgungsunternehmen genannt) berechnet für die Lieferung von Wasser Grund- und Mengenpreise.
2. Der Grundpreis ist das Entgelt für die Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen, für Zähl- und Messeinrichtungen, die Erfassung der Zählerstände sowie für die Abrechnung und das Inkasso.

Der Grundpreis wird nach Grundpreisgruppen, entsprechend der Anzahl der tatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten wie folgt berechnet:

7,00 EUR/Monat für Grundpreisgruppe 1 Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Mehrfamilienhäuser mit bis zu 5 wirtschaftlichen Einheiten (WE), Gewerbe und sonstige Einrichtungen vergleichbar mit vorgenannten Versorgungsobjekten.

26,30 EUR/Monat für Grundpreisgruppe 2 Mittlere Mehrfamilienhäuser mit 6 bis zu 20 wirtschaftlichen Einheiten (WE), Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

52,50 EUR/Monat für Grundpreisgruppe 3 Mehrfamilienhäuser ab 21 bis zu 140 wirtschaftlichen Einheiten (WE), Gewerbe und sonstige Einrichtungen mit vergleichbarer Leistungscharakteristik wie vorgenannte Versorgungsobjekte.

WE = "Wirtschaftliche Einheit"
Eine wirtschaftliche Einheit (WE) entspricht der Leistungscharakteristik einer Wohneinheit mit einer üblichen und standardisierten sanitären Ausstattung. Die Wohnungseinheit oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume müssen den Voraussetzungen zur Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, demnach im Sinne von § 3 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in sich abgeschlossen sein.

Für Pauschalisten und Großwasserzähler berechnet sich der Grundpreis wie folgt:

7,00 EUR/Monat	für Pauschalisten bis NW 50	
26,30 EUR/Monat	für Pauschalisten über NW 50	
105,50 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	15 m³/h
114,50 EUR/Monat	für Verbundwasserzähler der Nennleistung	15 m³/h
158,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	40 m³/h
167,00 EUR/Monat	für Verbundwasserzähler der Nennleistung	40 m³/h
175,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	60 m³/h

185,00 EUR/Monat	für Verbund- wasserzähler der Nennleistung	60 m³/h
245,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	150 m³/h
263,00 EUR/Monat	für Verbund- wasserzähler der Nennleistung	150 m³/h

3. Ist eine Berechnung nach der Nennleistung des Wasserzählers nicht möglich, nicht notwendig oder nicht zweckmäßig, so werden für den Anschluß bis DN 50 ein Grundpreis von 7,00 €/Monat und für größere Anschlüsse ein solcher von 26,30 €/Monat berechnet.
4. Der Mengenpreis beträgt für einen Kubikmeter Trinkwasser 1,85 €. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung. Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage berechnet.
5. Zur Berechnung gelangt der gemessene Verbrauch einer Abrechnungsperiode. Ist durch Ausfall eines Wasserzählers oder aus anderen Gründen eine Messung des verbrauchten Wassers im Ausnahmefall nicht möglich, so wird die verbrauchte Menge nach dem Verbrauch eines vergleichbaren Zeitraumes oder nach pauschalen Richtwerten (Anlage 1) ermittelt.

§ 2 Zusatzanschlüsse

1. Für zusätzliche Anschlüsse, über die der Kunde nicht ständig Wasser bezieht, wird ein Vorhaltpreis für die vereinbarte Leistung berechnet.
2. Für Zusatz- und Reserveanschlüsse erfolgt die Berechnung des Vorhaltpreises in Abhängigkeit vom Durchmesser des vorhandenen Anschlusses:

25,56 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser von bis zu 15 mm
35,79 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 15 bis 25 mm
46,02 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 25 bis 40 mm
61,36 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 40 bis 60 mm
71,58 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 60 bis 100 mm
86,92 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 100 bis 150 mm
102,26 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 150 bis 250 mm
117,60 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 250 bis 400 mm
132,94 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser über 400 bis 600 mm
178,95 €/Monat	für Anschlüsse mit einem Durchmesser von mehr als 600 mm.

Bei einer regelmäßigen Abnahme von mehr als 60 m³ Wasser im Monat wird anstelle des Vorhaltpreises der Grund- und Mengenpreis nach § 1 berechnet.

3. Feuerlöschanschlüsse, die nicht im öffentlichen Raum oder in kommunalen Einrichtungen installiert sind, werden wie Zusatz- und Reserveanschlüsse berechnet.
4. Die aus Feuerlöschanschlüssen entnommenen Trinkwassermengen werden mit dem Mengenpreis nach § 1 berechnet. Werden bei der Entnahme von Wasser Messeinrichtungen nicht benutzt, ist die entnommene Menge rechnerisch zu ermit-

teln und über den Einsatzplan der Feuerwehr oder in anderer geeigneter Weise zu belegen. Die Berechnung erfolgt gegenüber dem Träger des Brandschutzes. Dieser hat die Entnahme beim Versorgungsunternehmen zu melden.

§ 3 Vorübergehende Entnahme (Sondertarif für Standrohre)

1. Für die vorübergehende Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens werden durch dieses Standrohre zur Verfügung gestellt. Die über Standrohre entnommene Wassermenge ist mit dem Mengenpreis nach § 1 zu bezahlen. Für ein Standrohr werden darüber hinaus folgende Entgelte berechnet:

a) Sicherheitsbetrag 500,00 €

b) Miete pro 51,13 €
angefangenen
Kalendermonat

Bei Ausgabe der Standrohre nach dem 15. wird für den betreffenden Monat keine Miete berechnet, wenn die Gesamtmietzeit über das Monatsende hinausreicht.

Die Mindestmiete beträgt 25,56 €

c) Verzugsgeld bei 51,13 €
Überschreitung des
Vorführtermins

Bei wiederholter Überschreitung des Vorführtermins während desselben Mietverhältnisses 153,39 €.

2. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mengenpreis sowie bei Beschädigungen oder Verlust mit den Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten verrechnet.
3. Bei Verlust des Standrohres oder bei Beschädigung der Messeinrichtung derart, dass die entnommene Wassermenge nicht feststellbar ist, wird die Durchschnittsmenge der davorliegenden Abrechnungsperiode zugrunde gelegt, ist eine solche nicht

abgerechnet, werden mindestens 20 m³ Wasserentnahme pro Kalendertag berechnet.

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des Versorgungsunternehmens ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
2. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist in den Wasserlieferungsbedingungen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck festgelegt.
3. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Baukostenzuschuss ganz oder teilweise gestundet werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu stellen. Die Stundung kann von der Stellung von Sicherheiten abhängig gemacht werden.
4. Gestundete Baukostenzuschüsse werden mit 0,5 v.H. pro vollem Monat Zinslauf verzinst.
5. Der Baukostenzuschuss wird berechnet:

für die erste Wohnung 644,23 €

für jede weitere Wohnung 322,11 €.

Gewerbekunden, deren Bedarf über den einer Wohnungseinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohnungseinheit angesetzt. Gewerbe- und Industriekunden mit höherem Wasserbedarf werden nach dem Spitzdurchfluss bewertet. Dabei wird der durchschnittliche Spitzendurchfluss einer Wohnungseinheit (100 qm) mit 0,7 l/s (6,12 cbm/h) angenommen.

§ 5 Hausanschlusskosten

1. Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einem Nenndurchmesser von 50 mm werden pauschal berechnet.

2. Die Pauschale für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 beträgt 1.482,75 € Die Pauschale enthält eine Anschlußlänge von bis zu 10 Metern, die Kosten für den eventuell notwendigen Einbau eines Schutzrohres im öffentlichen Raum, die Wasserhaltung im Rohrgraben während der Herstellung des Anschlusses, die Beseitigung von Hindernissen im Rohrgraben und eventuelle Übertiefen. Nicht enthalten sind die Kosten für den Mauerdurchbruch, die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf einem Privatgrundstück sowie die Herstellung eines Zähler-schachtes. Die Länge des Hausanschlusses wird grundsätzlich von der Straßenmitte der Straße gerechnet, in der die Versorgungsleitung liegt.
3. Bei Verlegung von Hausanschlüssen mit einer Länge über 10 m werden darüber hinaus für den laufenden Meter 46,02 € berechnet. Für das Herstellen des erforderlichen Rohrgrabens auf einem Privatgrundstück und die ordnungsgemäße Wiederverfüllung durch den Grundstückseigentümer werden pro laufendem Meter 25,56 € von der Rechnung abgesetzt. Die Pauschale nach Absatz 2 bleibt davon jedoch unberührt.
4. Für gemeinsame Hausanschlussleitungen wird das gemeinsam genutzte Stück den einzelnen Anschlüssen in gleichen Teilen zugerechnet.
5. Reparaturen an Hausanschlussleitungen, die durch äußere Einflüsse auf dem angeschlossenen Grundstück verursacht wurden, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Im Zusammenhang mit der Reparatur, Erneuerung oder Auswechslung einer Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unvermeidbar anfallende Schäden werden durch das Versorgungsunternehmen nicht ersetzt.
7. Hausanschlüsse größer DN 50 werden nach den entstandenen Kosten abgerechnet.

8. Die Kosten für die Erneuerung eines im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlusses, ob auf Kundenwunsch oder auf Anweisung des Betriebsführers sind vom Kunden für den Abschnitt der Hausanschlussleitung zu tragen, der sich im nichtöffentlichen Bereich befindet.

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 wird als Pauschale festgelegt.

- a) Erneuerung eines Hausanschlusses, bei dem Grundstücks- und Gebäudegrenze identisch sind: 230,08 €
- b) Erneuerung eines Hausanschlusses bis zu einer Länge von 5 m: 485,73 €
- c) Kosten für darüber hinausgehende Mehrlängen: 46,02 €/m

Verrechnung bei eigener Schachtung:
Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens nach Vorgaben der SWM im nichtöffentlichen Bereich ab Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer 25,57 €/m
Hausanschlüsse größer DN 50 werden nach den entstandenen Kosten abgerechnet. Nach der Erneuerung des Hausanschlusses geht dieser in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum des Wasserversorgungszweckverbandes über.

§ 6

Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten bzw. für entsprechende Grundstücke im Außenbereich sind, wenn für sie die Möglichkeit zum Anschluß an das Netz des Versorgungsunternehmens besteht, die tatsächlichen Kosten, unabhängig von den in den §§ 4 und 5 festgelegten Grundsätzen und Beträgen zu zahlen. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen zu tragen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung des Anschlusses stellt.

Das gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private Bauträger.

§ 7
Sonstige mit den Tarifen nicht
abgeltene Kosten

Werden auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Bedingungen, die dieser gesetzt hat, durch das Versorgungsunternehmen Leistungen notwendig, werden dem Kunden die entstandenen Kosten nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) berechnet. Für den Lohnverrechnungssatz (LVS) gilt der jeweilige Satz des Betriebsführers des Zweckverbandes. Dieser ist den Allgemeinen Preisregelungen beizufügen.

1. Für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern

a) Hauswasserzähler (HWZ bis DN 50 mm)

- für jeden Ausbau	1,7 LVS
- für jeden Einbau	1,7 LVS
- für den gleichzeitigen Aus- und Einbau	2,1 LVS
- für die Umverlegung einer HWZ-Anlage	4,0 LVS
- für die Prüfung und/oder Reparatur	die tatsächlichen Kosten

b) Großwasserzähler /HWZ ab DN 50 mm)

- für jeden Ausbau	3,0 LVS
- für jeden Einbau	3,0 LVS
- für den gleichzeitigen Aus- und Einbau	3,0 LVS
- für die Umverlegung einer HWZ-Anlage	die tatsächlichen Kosten
- für die Prüfung und/oder Reparatur	die tatsächlichen Kosten.

2. Für Schließen und Öffnen von Absperrvorrichtungen der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung.

a) Hausanschlussleitungen bis NW 50 mm
 - für das Schließen 0,5 LVS
 - für das Öffnen 0,5 LVS

b) Hausanschlussleitungen ab NW 50 mm
 - für das Schließen 1,0 LVS
 - für das Öffnen 1,0 LVS

3. Für den Einbau und Inbetriebnahme bzw. Demontage von Bauwasseranschlüssen (bis 10 cbm/h) 3,0 LVS

4. Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben 0,8 LVS

5. Für die Einstellung der Versorgung 0,8 LVS

6. Für die Wiederaufnahme der Versorgung 0,8 LVS

7. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall sowie Nachprüfung von Anlagen 0,8 LVS

8. Für Aufwendungen aus beantragten Hausanschlüssen, die aus Gründen die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden 1,0 LVS

§ 8
Zahlung und Verzug

1. Für jeden schriftlichen Mahnvorgang bei nicht fristgemäßer Zahlung werden 3,00 € berechnet. Eine Mahnung mit persönlicher Zustellung wird mit 5,50 € in Rechnung gestellt.

2. Für den Sondergang eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens zur Einziehung rückständiger Forderungen oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen werden 16,90 € je Einsatz berechnet.

3. Die Sperrung eines Anschlusses im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang wird mit jeweils 54,- € berechnet. Bei der Wiedereröffnung eines Anschlusses während der Servicezeiten werden 48,65 € in Rechnung gestellt. Erfolgt die Sperrung oder Wiedereröffnung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wird ein Aufschlag von 40% erhoben.
4. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 11,5% erhoben werden.
5. Werden vor Fälligkeit einer Rechnung für Wasserlieferungen auf Antrag des Kunden, Vereinbarungen über die Stundung des Rechnungsbetrages oder über Ratenzahlung geschlossen, gilt der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 3% p.a.

§ 9 Besondere Leistungen

1. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen des Versorgungsunternehmens bis zur Größe DIN A 3 werden 17,90 €/Stück berechnet.
2. Für Kopien von Genehmigungen, Rechnungen und anderen Schriftstücken werden 0,77 € pro Vorgang und zuzüglich 0,51 € je Blatt in der Größe bis DIN 4 berechnet.
3. Ist für die Ausführung von Leistungen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale des Betriebsführers des Zweckverbandes berechnet.

§ 10 Mehrwertsteuer

Alle in diesen Preisregelungen genannten oder auf ihrer Grundlage ermittelten Preise sind Nettopreise. Auf sie wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe berechnet. Ausgenommen sind Mahn- und Zinskosten sowie die Sperrung eines Anschlusses im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser vom 19.06.2001, zuletzt geändert am 02.12.2008 außer Kraft.

Calbe, den 17.03.2009

gez. Heyer (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck

Anlage 1 zur Allgemeinen Preisregelung für die Versorgung mit Wasser gemäß § 1 Abs. 4

Richtwerte zur Wasserverbrauchsermittlung
Für die Bestimmung des Wasserverbrauchs eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler oder bei Ausfall der Wassermesseinrichtung kommen nachstehende Richtwerte zur Anwendung:

-	in Wohnungen mit WC und Bad/Dusche	
	für die erste Person	44 m ³ /a
	für jede weitere Person	43 m ³ /a
-	in Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche	
	für die erste Person	31 m ³ /a
	für jede weitere Person	30 m ³ /a
-	in Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche	
	für die erste Person	18 m ³ /a
	für jede weitere Person	17 m ³ /a
-	für Gartenland, Hausgarten je 100 m ²	18 m ³ /a
-	Schwimmbecken	m ³ - Inhalt und Anzahl der Füllungen
<u>für Viehhaltung</u>		
-	Kleinvieh (Schweine, Ziegen)	3,5 m ³ /a/Stck.

-	Großvieh (Rind, Pferd u.ä.) <u>für Bungalows, Sommerhäuser u.ä. mit Sanitärinstallation unter Beachtung der saisonbedingten Nutzung für Mehrfamilienhäuser, Wohnblöcke etc. mit mehreren Wohnblöcken erfolgt die Ge- samtveranlagung für das Objekt über die Wohnungseinheiten</u>	7,5 m³/a/Stck. 25,0 m³/a
-	1 –Raumwohnung	40 m³/a
-	2 –Raumwohnung	80 m³/a
-	3 –Raumwohnung	110 m³/a
-	4 –Raumwohnung	140 m³/a
-	5 –Raumwohnung	170 m³/a